

SEPA-Lastschriftverfahren 2018

Für alle Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2018 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartals fällig, sofern nicht ein monatlicher Einzug vereinbart wurde.

Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt. Diese Termine teilen wir Ihnen vorab mit:

Monatlicher Lastschrifteinzug

Januar	31.01.2018
Februar	28.02.2018
März	29.03.2018
April	30.04.2018
Mai	31.05.2018
Juni	29.06.2018
Juli	31.07.2018
August	31.08.2018
September	28.09.2018
Oktober	30.10.2018
November	30.11.2018
Dezember	28.12.2018

Quartalsweiser Lastschrifteinzug

I. Quartal	29.03.2018
II. Quartal	29.06.2018
III. Quartal	28.09.2018
IV. Quartal	28.12.2018

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter www.saev.de (Bereich Download) finden.

Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: **DE31ZZZ01000013830146**.

Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die **freiwillige Mehrzahlungen** leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung bitte **rechtzeitig** schriftlich über die gewünschte Höhe der freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschrifteinzug wunschgemäß erfolgen kann. Die Zahlung muss bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto eingegangen sein.

Zahlung von Versorgungsleistungen 2018

Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhegeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den

laufenden Monat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

Rentenzahltermine 2018

I. Quartal	2. Januar, 1. Februar, 1. März
II. Quartal	3. April, 2. Mai, 1. Juni
III. Quartal	2. Juli, 1. August, 3. September
IV. Quartal	1. Oktober, 1. November, 3. Dezember

Der Nachweis über die im Jahr 2017 gezahlten Versorgungsleistungen wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2018 zugesandt.

Beitragssätze und Bemessungsgrenzen 2018

I. Rentenversicherung

Beitragssatz für alle Bundesländer ab 01.01.2018:	18,60 %
Arbeitgeberanteil:	9,30 %
Arbeitnehmeranteil:	9,30 %

Beitragsbemessungsgrenze:	neue Bundesländer	alte Bundesländer
gültig ab 01.01.2018	5.800,00 EUR/Monat	6.500,00 EUR/Monat
	69.600,00 EUR/Jahr	78.000,00 EUR/Jahr

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Regelbeitrag	1.078,80 EUR/Monat	1.209,00 EUR/Monat
	3.236,40 EUR/Quartal	3.627,00 EUR/Quartal
2) Mindestbeitrag	107,88 EUR/Monat	120,90 EUR/Monat
	323,64 EUR/Quartal	362,70 EUR/Quartal
3) halber Mindestbeitrag	53,94 EUR/Monat	60,45 EUR/Monat
4) Einzahlungshöchstgrenze*	32.364,00 EUR/Jahr	36.270,00 EUR/Jahr

*Für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach § 21 SSÄV)

Der Nachweis über die im Jahr 2017 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2018 zugesandt.

II. Gesetzliche Krankenversicherung und Ersatzkassen

	alle Bundesländer
1) Beitragssatz ab 01.01.2018	14,60 %
2) Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,00 %*
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.425,00 EUR/Monat

* Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.

III. Pflegeversicherung

1) Beitragssatz ab 01.01.2018	2,55 %
2) Beitragssatz für Kinderlose	2,80 %
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.425,00 EUR/Monat